



Name: Herr Betz
 Amt: Finanzverwaltung
 Az.: 131.24 - 3.4
 Datum der Sitzung: 11.10.2018

An den
Gemeinderat

Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung zum 01.01.2019

Angehörige der freiwilligen Feuerwehren erhalten von ihrer Gemeinde für ihre verschiedenen Tätigkeiten Entschädigungen. Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) legt die grundsätzlichen Entschädigungsmöglichkeiten fest (§ 16 FwG). Alternativ können die Entschädigungen auch durch Satzungen der Gemeinden geregelt werden.

Durch Satzung der Gemeinde kann den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (Funktionsträger), nach § 16 Abs. 2 FwG eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes gewährt werden.

Am 17.11.2017 veröffentlichte der Gemeindegtag zusammen mit dem Städtetag und dem Landesfeuerwehrverband Orientierungswerte, die man zur Festlegung der Aufwandsentschädigung zur Hilfe nehmen kann.

Dabei wurde festgestellt, dass die bisherigen Sätze deutlich unter den Orientierungswerten des Gemeindegtags liegen. Auf dieser Grundlage hat die Gemeindefeuerwehr der Verwaltung Vorschläge unterbreitet, wie man die Aufwandsentschädigungen entsprechend anpassen kann. Nach Gesprächen zwischen den Angehörigen der Feuerwehr und der Verwaltung hat man sich darauf geeinigt, dass folgende Sätze (Spalte: Vorschlag Verwaltung) für beide Seiten zu vertreten sind:

Funktion	Bisher	Vorschlag Feuerwehr	Vorschlag Verwaltung
Kommandant	770,00 €/Jahr	1.500,00 €/Jahr	1.400,00 €/Jahr
Stv. Kommandant I	440,00 €/Jahr	600,00 €/Jahr	600,00 €/Jahr
Stv. Kommandant II	440,00 €/Jahr	600,00 €/Jahr	600,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	90,00 €/Jahr	400,00 €/Jahr	288,00 €/Jahr
Gerätewart	440,00 €/Jahr	500,00 €/Jahr	500,00 €/Jahr
Leitung Altersabteilung	0,00 €/Jahr	100,00 €/Jahr	100,00 €/Jahr
Fachwart Atemschutz	275,00 €/Jahr	300,00 €/Jahr	300,00 €/Jahr
Fachwart Fahrzeuge	220,00 €/Jahr	250,00 €/Jahr	250,00 €/Jahr
Fachwart Funk	90,00 €/Jahr	150,00 €/Jahr	120,00 €/Jahr
Fachwart PSA (Persönl. Schutzausrüstung)	90,00 €/Jahr	150,00 €/Jahr	120,00 €/Jahr
Fachwart Schlauch	90,00 €/Jahr	150,00 €/Jahr	120,00 €/Jahr
Fachwart Sanitätsdienst	90,00 €/Jahr	100,00 €/Jahr	100,00 €/Jahr
Fachwart Absturzsicherung	90,00 €/Jahr	100,00 €/Jahr	100,00 €/Jahr
Gesamt	3.125,00 €/Jahr	4.900,00 €/Jahr	4.598,00 €/Jahr

Neben den Aufwandsentschädigungen wurden auch die Einsatzvergütung und die Entschädigung für die Brandsicherheitswache angepasst.

Bei der Brandsicherheitswache wurde die Entschädigung auf Wunsch der Angehörigen der Feuerwehr reduziert, um den Vereinen, die eine Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen benötigen, entgegenzukommen.

	Bisher	Vorschlag Feuerwehr	Vorschlag Verwaltung
Einsatzvergütung pro Stunde	10,00 €	12,00 €	12,00 €
Entschädigung Brandsicherheitswache pro Stunde	10,00 €	7,50 €	7,50 €

Der Gemeindetag hat mit Schreiben vom 05.09.2018 ein neues Satzungsmuster für die Feuerwehr-Entschädigungssatzung veröffentlicht.

Um auf dem neuesten und aktuellen Stand zu sein, hat sich die Verwaltung dazu entschieden, eine Neufassung zu gestalten und keine Änderung der alten Satzung dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Änderungen, die in der neuen Satzung vorgenommen werden, sind in der Anlage farblich markiert.

Beschlussvorschlag

Es wird der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Sätzen (siehe Anlage) zugestimmt.

Wannweil, den 27.09.2018

Betz

Anlagen

- Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
- Tabelle über Orientierungswerte vom Gemeindetag Baden-Württemberg



Gemeinde Wannweil
Landkreis Reutlingen

S a t z u n g

**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeinde-
feuerwehr**

(FwES) -Feuerwehr-Entschädigungssatzung-

vom 11.10.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil am 11.10.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde **12,00 Euro**. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **7,50 Euro** für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.400,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	600,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	288,00 Euro/Jahr
Gerätewart	500,00 Euro/Jahr
Leitung Altersabteilung	100,00 Euro/Jahr
Fachwart Atemschutz	300,00 Euro/Jahr
Fachwart Fahrzeuge	250,00 Euro/Jahr
Fachwart Funk	120,00 Euro/Jahr
Fachwart PSA (Persönliche Schutzausrüstung)	120,00 Euro/Jahr
Fachwart Schlauch	120,00 Euro/Jahr
Fachwart Sanitätsdienst	100,00 Euro/Jahr
Fachwart Absturzsicherung	100,00 Euro/Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag **12,00** Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wannweil, den 12.10.2018

Anette Rösch
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.